

1. Tarifvertrag
zur Änderung des
Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe
vom 31. Januar 2009
(1. ÄTV LfTV 2009)

zwischen
dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(Agv MoVe)

einerseits

und

der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Ergänzung des LfTV vom 31. Januar 2009

Der LfTV vom 31. Januar 2009 wird um die folgende Anlage 8 ergänzt:

**„Anlage 8
zum LfTV**

Sonderregelungen zum Wechsel aus
dem LfTV in einen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag
und
einem funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag in den LfTV

I. Dauerhafter Wechsel

1. Jährliche Zuwendung

- a) Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. ZTV), findet hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen Zuwendung nach § 75 LfTV § 7 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

Ist § 75 Abs. 1 Unterabs. 2 LfTV erfüllt, erfolgt die anteilige Berechnung jeweils entsprechend den Verhältnissen im

- aa) letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des LfTV und

- bb) ersten Kalendermonat im Geltungsbereich des funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. ZTV).

Die Auszahlung erfolgt am 25. November in einem Betrag.

Ist die jährliche Zuwendung bereits ausgezahlt, erfolgt keine Nachberechnung.

- b) Buchst. a gilt für § 79.1 LfTV sinngemäß.

2. Berücksichtigung von Tätigkeitsjahren außerhalb des LfTV

Wechselt der Arbeitnehmer einvernehmlich und unmittelbar aus dem Geltungsbereich eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. KonzernETV) in den Geltungsbereich des LfTV, werden die im funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag (bzw. KonzernETV) zurückgelegten Tätigkeitsjahre, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar und ununterbrochen vor dem Wechsel im Besitz einer gültigen Lizenz zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf öffentlicher Infrastruktur war, der Berufserfahrung in der maßgeblichen Entgeltgruppe des LfTV gleichgesetzt.

Protokollnotiz:

Eine Höhergruppierung im Sinne des LfTV liegt in diesem Zusammenhang dann vor, wenn das maßgebliche Monatstabellenentgelt der Stufe 1 des funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags geringer ist als das maßgebliche Monatstabellenentgelt der Stufe 1 nach Anlage 3 zum LfTV. Für Zwecke der Vergleichbarkeit wird das Monatstabellenentgelt nach Anlage 3 zum LfTV mit dem Faktor 0,95 multipliziert.

3. Zusatzurlaub für Nachtarbeit / Zeitzuschlag für Nachtarbeit

Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres aus dem Geltungsbereich eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. AZTV-S) in den Geltungsbereich des LfTV, findet § 5 KonzernRTV sinngemäß Anwendung. Für das laufende Kalenderjahr gilt dabei, dass der bereits in diesem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf Zusatzurlaub übertragen wird und die Zeiten, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels noch keinen Anspruch auf Zusatzurlaub begründen, in die Systematik des § 50a LfTV übernommen werden.

II. Vorübergehender Wechsel

1. Entgeltausgleich

Werden Arbeitnehmern, die nach Anlage 2 zum LfTV eingruppiert sind, vorübergehend Tätigkeiten eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. KonzernETV) übertragen, erhalten sie einen Entgeltausgleich unter Berücksichtigung der derzeitigen Stufe nach folgender Formel:

- a) Monatstabellenentgelt (MTE) nach Anlage 3 zum LfTV x 0,95
- b) Betrag MTE des funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. KonzernETV) der vorübergehend übertragenen Tätigkeit der zutreffenden Funktionsgruppe (FGr), ggf. unter Einbeziehung des Wertes des Funktionsausgleichs gemäß eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. § 8a ZTV).

Der Differenzbetrag aus Buchst. a und b ist der zugrunde zu legende Entgeltausgleich.

2. Vorübergehende Tätigkeiten, Arbeitszeit/Zulagen

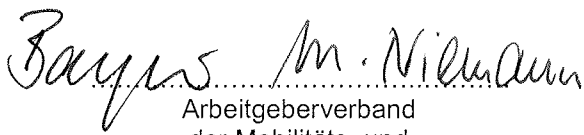
Während der Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im Geltungsbereich eines funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags (bzw. KonzernETV) finden - abgesehen von den §§ 50a und 52a LfTV - die Arbeitszeitbestimmungen, die für die jeweilige Tätigkeit maßgeblich sind, Anwendung.

Der Anspruch auf Zulagen richtet sich weiterhin ausschließlich nach dem LfTV.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Berlin, Frankfurt am Main, 31. Juli 2009



Arbeitgeberverband
der Mobilitäts- und
Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)



Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer (GDL)